

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten**

---

## **Gebührenordnung**

vom 17. Juni 2009, zuletzt geändert am 01. März 2017  
zuletzt genehmigt durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 19. April 2017

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 47) hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 17. Juni 2009 die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 HmbKGGH am 08. Oktober 2009 genehmigt hat.

### **Inhalt**

<b>§ 1 Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Gebührenfestsetzung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Fälligkeit</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Stundung, Erlass</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 5 Mahnung, Beitreibung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 6 Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 7 Gebühren für besondere Leistungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 8 Auslagen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 9 Gebühren und Auslagen in berufsgerichtlichen Verfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten</b> .....	<b>3</b>
<b>Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg i.d.F. vom 01.03.2017</b> .....	<b>4</b>

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Kammer erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der mit ihrer Erbringung verbunden ist.
- (3) In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Kammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß überschreiten, sind diese Auslagen gesondert zu ersetzen.

## **§ 2**

### **Gebührenfestsetzung**

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachname der Gebühr versandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 4**

### **Stundung, Erlass**

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 5**

### **Mahnung, Beitreibung**

- (1) Für die Mahnung nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

## **§ 6**

### **Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen**

Für Fortbildungsveranstaltungen, die von der Kammer ausgerichtet und angeboten werden, können von den Teilnehmern Gebühren erhoben werden. Eine Differenzierung der Gebühren nach Maßgabe einer bestehenden Kammermitgliedschaft ist zulässig.

## **§ 7**

### **Gebühren für besondere Leistungen**

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse eines einzelnen Mitgliedes erbringt, kann soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, eine Gebühr in Höhe von 5,- € bis höchsten 500,- € erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung.

## **§ 8**

### **Auslagen**

Die bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehenden Auslagen können von dem Gebührenschuldner erhoben werden. Zu den Auslagen gehören Tagesgelder und Reisekosten der auf Antrag des Gebührenschuldners tätig gewordenen Mitgliedes eines zuständigen Organs oder Ausschusses des Kammer, Postgebühren einschließlich Fernsprechgebühren sowie Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen.

## **§ 9**

### **Gebühren und Auslagen in berufsgerichtlichen Verfahren**

**- nicht besetzt –**

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft.

## Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg i.d.F. vom 01.03.2017

### 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

1.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Zertifikaten sowie Zweitschriften davon	25,- €
1.2.	Ausstellung von Fortbildungszertifikaten und -bescheinigungen gem. § 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg	0,- €
1.3.	Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und SupervisorInnen nach Maßgabe der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg für folgende Fortbildungsangebote je Veranstaltung / Gruppe:	
	– Für den Supervisor / die Supervisorin	0,- €
	– Je Interventionsgruppen	0,- €
	– Teilnehmergebührenfreie Fortbildungsveranstaltung	0,- €
	– Teilnehmergebührenpflichtige Fortbildungsveranstaltung	0,- €
	– Kongresse oder Großveranstaltungen	eine reguläre Teilnehmergebühr
1.4.	Beauftragung der Kammergeschäftsstelle mit der Erfassung von Fortbildungsnachweisen auf dem Punktekonto des Mitglieds, einmalig pro Fortbildungszeitraum (5 Jahre) für Mitglieder, die die Möglichkeit der eigenen Online-Erfassung nicht nutzen	
1.4.1.	bei Eingang der Unterlagen bis spätestens drei Monate vor Ende des Fortbildungszeitraumes	200,- €
1.4.2.	bei Eingang der Unterlagen innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Fortbildungszeitraumes	250,- €
1.5.	Erfolgreiche Rechtsmittel	50,- €
1.6.	Mahngebühr 1. Mahnstufe	10,- €
	Mahngebühr 2. Mahnstufe	20,- €
	Kosten des Vollstreckungsverfahrens zusätzlich zu den Gerichtskosten	50,- €
1.7.	Kosten für die Rücklastschriften	15,- €
1.8.	Für nicht durch die Gebührenordnung benannte Leistungen werden die Gebühren auf Basis eines Verwaltungsstundensatzes von 80,- € ermittelt	
1.9.	Ausstellung des Heilberufsausweises / Erst- und Ersatzausgabe je Ausweis	50,- €

### 2. Gebühren im Zusammenhang für die Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission \*)

2.1.	a) Monozentrische Studien ohne Drittmittelfinanzierung bzw. Drittmitteln in Höhe von weniger als 5.000,- €	250,- €
	b) Sonstige monozentrische Studien	1.500,- €
	c) Multizentrische Studien / klinische Prüfungen	
	– Bewertung als federführende Kommission	4.000,- €
	– Mitbewertung und Stellungnahme zu lokalen Prüfstellen	550,- €
	d) Nachmeldung von Prüfstellen, Protokollnachträge, Zwischenfallmeldungen, soweit eine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde	200,- €
2.2.	Sonstige Studien, die nicht unter Nr. 2.1 fallen	1.500,- €

\*) Auf Antrag kann die Ethikkommission im Einzelfall geringere Gebühren festsetzen.

### **3. Gebühren für Verwaltungstätigkeiten nach der Weiterbildungsordnung**

3.1.	Erwerb einer Zusatzbezeichnung	
3.1.1.	Prüfungsgebühr für die mdl. Prüfung gem. § 12 WBO	500,- €
3.1.2.	Prüfung von Antragsunterlagen gem. § 15 Abs. 1, 3 WBO	250,- €
3.2.	Erwerb der Weiterbildungsbefugnis	
3.2.1.	Prüfung der Antragsunterlagen je Weiterbildungsteil gem. § 6 Abs. 4 (Erstantrag)	250,- €
3.2.2.	Prüfung der Antragsunterlagen je Weiterbildungsteil gem. § 6 Abs. 5 WBO (Verlängerungsantrag)	100,- €
3.3.	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	
3.3.1.	Prüfung der Antragsunterlagen je Weiterbildungsstätte gem. § 6 Abs. 2, 8 WBO	1.000,- €
3.3.2.	Prüfung der räumlichen Voraussetzungen von Weiterbildungsstätten durch Ortstermin nach Aufwand	gem. Nr. 1.9 der Gebührenordnung

### **4. Gebühren in Zusammenhang mit der Sachverständigenliste**

4.1.	Bearbeitung und Prüfung des Antrages zur Aufnahme in die Sachverständigenliste für einen Bereich entsprechend Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit	200,- €
4.2.	Bearbeitung und Prüfung des Antrages für jeden weiteren Bereich entsprechend Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit	100,- €
4.3.	Verlängerung der Eintragung in die Sachverständigenliste für jeden Bereich entsprechend Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit	100,- €
4.4.	Durchführung eines Fachgesprächs	200,- €
4.5.	Ablehnung eines Erstantrages / Verlängerungsantrages	0,- €

### **5. Gebühren in Zusammenhang mit der Fachsprachenprüfung**

5.1.	Überprüfung der zur Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse incl. der Bescheinigung über das Prüfungsergebnis	450,- €
------	---	---------